

An das Ordnungsamt der Stadt Homberg (Ohm)

Meldung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (PfiAbfV)

auf Grundlage der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gemeindeteil /Stadtteil:		
Gemeinde /Stadt:		
Straße / Haus Nr.		
Gemarkung		
Flur Nr.		
Flurstück Zähler Nr.		
Flurstück Nenner Nr.		
Bezeichnung:		
Was wird verbrannt:		
Beaufsichtigende Person:	Name:	
Rückruf Nr.:	Mobil:	
Antragsteller/in und/oder	Name:	
Grundstücks-Eigentümer/in	Straße:	
	Wohnort:	
	Stadtteil:	
	Telefon:	
Die Verbrennung erfolgt am	Tag:	
	Datum:	
Beginn Uhrzeit	ab:	
Ende Uhrzeit	bis:	

Die Vorgaben des Merkblatts zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (PfiAbfV) wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet.

Datum

Unterschrift Antragssteller(in)

Stadt Homberg (Ohm)
Ordnungsamt
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

ordnungsamt@homberg.de

<p>Eingangsstempel</p>	<p>interne Vermerke</p> <p>Eingang bestätigt per <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Kopie</p> <p>Mail an Feuerwehr + Leitstelle</p> <p>II. 10 z.K. + z.d.A.</p>
-------------------------------	---

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (PflAbfV) **hier: Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Oben genannte PflAbfV regelt unter anderem das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle. Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend zur Kenntnis und Beachtung wiedergegeben:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (außerorts) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Die genannten Abfälle dürfen nur **unter ständiger Aufsicht** einer **zuverlässigen Aufsichtsperson** bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst **gegen den Wind** zu verbrennen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist dem Ordnungsamt der Stadt Homberg (Ohm) mindestens **drei Werktage** vor Beginn anzuzeigen. Das Ordnungsamt kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen und z.B. aus bestimmten Gründen eine Verbrennung untersagen.